



FAQs zum Thema Versicherung

Fragen zum Versicherungsschutz im Rahmen von BO

*Im Rahmen der Fachtagungen zur Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe II im Jahr 2017 sind über unterschiedliche Fragen zum Thema Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schülern aufgekommen. Im Folgenden wurden diese Fragen an die **juristische Abteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport** weitergeleitet und folgendermaßen beantwortet:*

Wie ist es mit der Versicherung? Sind die BO-Veranstaltungen, wie Praktika oder der Studieninformationstag, alles schulische Veranstaltungen und damit unfall- und haftpflichtversichert?

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung) regelt unter Nummer 6 versicherungsrechtliche Fragestellungen. Bedingt durch die Rechtsnatur einer Verwaltungsvorschrift kann dort grundsätzlich nur deklaratorisch zu Fragen der Unfall- und Haftpflichtversicherung ausgeführt werden. Handelt es sich um Praxiserfahrungen in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten sowie ein- und mehrtägige Praktika (verpflichtend oder ergänzend), stehen Schülerinnen und Schüler unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt. Das heißt: werden von der Schule die Bestimmungen der VwV Berufliche Orientierung beachtet, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Hiervon zu unterscheiden ist die Haftung im Falle der **Verursachung von Schäden an Einrichtungen des jeweiligen Kooperationspartners** (insbesondere Praktikumsstelle). Hierbei handelt es sich um die Verwirklichung von Risiken, welche die Haftpflichtversicherung abdeckt. Haftpflichtrisiken von Schülerinnen und Schülern sind – anders als beim Unfallversicherungsschutz – gesetzlich nicht versichert. Eine Absicherung erfolgt entweder über die **Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung** oder über eine **private Haftpflichtversicherung** (ggf. Mitversicherung bei den Eltern). Hierüber sollen die Schulen die Eltern vor der Aufnahme der jeweiligen Praxiserfahrung (bzw. des Praktikums) informieren. Auch die Vorgängerregelung in der Verwaltungsvorschrift konnte vor diesem Hintergrund lediglich als ein Hinwirken der Schulen auf den Abschluss einer entsprechenden Versicherung ausgelegt werden. Auch bisher waren die Erziehungsberechtigten über etwaige Kosten (z.B. wegen des erforderlichen Versicherungsschutzes) zu informieren (vgl. unter II., 8. der Verwaltungsvorschrift alte Fassung).



FAQs zum Thema Versicherung

Fragen zum Versicherungsschutz im Rahmen von BO

Was deckt die Versicherung ab? Sind Auslandspraktika wie z.B. in der Schweiz oder Frankreich mitversichert?

Unter Nummer 3.2.2 VwV Berufliche Orientierung wird die Auswahl von Praktikumsstellen geregelt. Danach sind vorrangig Praktikumsstellen mit Sitz in der Region der jeweiligen Schule zu wählen. Die Auswahl von Praktikumsstellen im Ausland kommt nur in Betracht, wenn die Zielsetzungen der Maßnahme in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen wären oder wenn ein Bezug zur Profilbildung der jeweiligen Schule besteht. Sind diese Merkmale durch die Schulleitung geprüft worden und die Genehmigung des Praktikums erfolgt, greift der Unfallversicherungsschutz ein.

Für Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Schule, die in der Schule selbst erfolgen, ist in der VwV Berufliche Orientierung keine gesonderte Bestimmung aufgenommen worden. Der Unfallversicherung stellt sich hier wie bei anderen verbindlichen Veranstaltungen der Schule dar.

Eine Haftpflichtversicherung ist von Bedeutung, wenn Risiken abgedeckt werden sollen, die sich aus einer Schädigung Dritter (Personen- oder Sachschaden) ergeben. Es handelt sich also um fahrlässige deliktische Verhaltensweisen, die auch im Alltag nur dann versichert sind, wenn eine private Haftpflichtversicherung besteht. Auch bei der Teilnahme am Unterricht in der Schule und sonstigen verbindlichen Veranstaltungen sind diese Risiken nur bei dem gesonderten Abschluss einer Versicherung abgedeckt. Im Einzelfall sind die Kinder und Jugendlichen mitunter auch bereits bei den Erziehungsberechtigten mitversichert. Der Abschluss der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung ist dann nicht geboten.

Die Lehrkräfte haben vor der Durchführung der o.g. Praxiserfahrungen hierauf lediglich hinzuweisen, s.o. (Nummer 6.3 VwV Berufliche Orientierung).

Wird für diese außerschulischen Veranstaltungen noch die Einverständnis-erklärung der Eltern bei Minderjährigen benötigt?

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. Nummer 3.1.6 VwV Berufliche Orientierung über eine frühzeitige Information. Eine gesonderte Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder ist nicht erforderlich.

Zur VwV Paragraph 9: Übergangsbestimmungen - für wen gelten sie und für wen gelten sie nicht? Gibt es ein Leck von mehreren Schuljahren?

Nach der Übergangsbestimmung, die aufgrund der Einführung der neuen Bildungspläne erforderlich ist, gelten für Schülerinnen und Schüler, die im vergangenen Schuljahr 2016/2017 die Klassen 7-12 besucht haben, die bisherigen Regelungen fort. Ausgenommen sind hierbei Schülerinnen und Schüler, die in der Folge einer Klassenwiederholung zum aktuellen Schuljahr in den Anwendungsbereich des neuen Bildungsplans hineingewechselt sind (also Wiederholung der 7. Klasse) oder aktuell die 1. Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe besuchen.